OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-350761/6/BZ**

Datum: **Linz, 18. März 2020**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der C D, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 26. November 2019, GZ: BHLLSO-2015-280627/84-SK, nach Ergehen einer Beschwerdevorentscheidung vom 6. Februar 2020 GZ: BHLLSO-2015-280627/87-SK, und nach Stellung eines Vorlageantrags vom 14. Februar 2020, betreffend Kürzung der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Bescheid der belangten Behörde vom 6. Februar 2020, GZ: BHLLSO-2015-280627/87-SK, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 26. November 2019, GZ: BHLLSO-2015-280627/84-SK, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) vom 22. November 2019 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs bis 31. Dezember 2019 abgewiesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf Beschwerde, datiert mit 16. Dezember 2019, erhoben und die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend beantragt, dass dem Antrag der Bf auf Gewährung bedarfsorientierter Mindestsicherung stattgegeben werde, in eventu den angefochtenen Bescheid zu beheben und zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

Begründend führte die Bf zusammengefasst aus, dass auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen sei und bei der Entscheidung über das Ausmaß der Reduktion der Leistungen die Gründe und die Dauer der Verweigerung zu berücksichtigen seien. Die Bf habe der Behörde lediglich keine Rückmeldung über das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen einer Berufsausbildung gegeben, was nicht bedeute, dass sie nicht gewillt sei, ihre Arbeitskraft einzusetzen. Dies bedeute auch nicht, dass die Bf den Besprechungstermin nicht wahrgenommen habe bzw. selbst bei Wahrnehmung des Termins, ob sie die realistische Chance gehabt hätte, diese geförderte Berufsausbildung anzufangen. Es habe sich im Übrigen auch nicht um einen Termin gehandelt, sondern um die Aufforderung des AMS-Beraters, sich telefonisch zu informieren.
Weiters stelle auch die Nichtteilnahme am Karrieretag keine unter § 11 Abs. 5 Oö. BMSG zu subsumierende Verletzung der Bemühungspflicht dar. Die Bf sei zudem am 6. November 2019 im KUK Campus III (vormals AKH) zur Untersuchung und Terminvereinbarung für eine Operation am 16. Dezember 2019 gewesen.
Die Bf habe sich in den letzten Monaten regelmäßig beworben. Diese Bewerbungen seien beim AMS aktenkundig.
Im Ergebnis würden die Voraussetzungen für die gänzliche Abweisung des Mindestsicherungsantrags nicht vorliegen und hätte die Behörde allenfalls eine stufenweise Kürzung vorzunehmen gehabt. Die Bf sei allerdings ihrer Bemühungspflicht nachgekommen.
Schließlich habe die Behörde zu Unrecht den Anspruch der minderjährigen Tochter der Bf auf Mindestsicherung nicht geprüft.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 6. Februar 2020 GZ: BHLLSO-2015-280627/87-SK, hat die belangte Behörde der Beschwerde teilweise stattgegeben und hat hinsichtlich der Bf die Leistung im Ausmaß von 30 % gekürzt und den Anspruch der minderjährigen Tochter der Bf zur Gänze gewährt.

I.4. Gegen diese Beschwerdevorentscheidung richtet sich der Vorlageantrag vom 14. Februar 2020. Im Wesentlichen verweist die Bf auf ihre Beschwerde. Ergänzend wird ausgeführt, dass die Behörde eine Befristung des Bescheides auch in der Beschwerdevorentscheidung im Spruch aussprechen hätte müssen. Weiters wird beantragt, dass festgestellt werde, dass für die Bf aufgrund der Übergangsvorschriften des § 44 Oö. SOHAG auch im Jänner 2020 und den darauffolgenden Monaten ohne weitere Antragstellung ein Mindestsicherungsanspruch bestehe, sowie der belangten Behörde aufzutragen, Berechnungsblätter für die kommenden Monate ab Jänner 2020 auszustellen.

I.5. Mit Schreiben vom 19. Februar 2020 hat die belangte Behörde diesen Vorlageantrag samt Beschwerde gemeinsam mit ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt.
Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen ist.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Die Bf, geb. am x, ist rumänische Staatsangehörige. Sie bewohnt gemeinsam mit ihrer 2012 geborenen Tochter eine rund 40 m² große Mietwohnung in L. Sie bezahlt hiefür 425 Euro Miete monatlich und erhält Wohnbeihilfe in der Höhe von 139,30 Euro.
Sie befindet sich in einer sozialen Notlage. Die 2012 geborene Tochter der Bf besucht die Volksschule L.

Die Bf ist seit 14. Juni 2019 arbeitslos und seit 13. September 2019 als arbeitssuchend beim AMS gemeldet.

Die Bf beantragte bei der belangten Behörde erstmals am 11. Dezember 2015 bedarfsorientierte Mindestsicherung und in der Folge wiederholt die Weitergewährung der Leistungen.

Mit Antrag vom 22. November 2019 beantragte die Bf die Weitergewährung der Mindestsicherung.

Die Bf hatte am 25. September 2019 einen Termin beim AMS. Dabei äußerte sie den Wunsch Friseurin zu werden. Die Ausbildung würde vom AMS gefördert werden. Die Bf hat die belangte Behörde nicht über ein Zustandekommen einer Berufsausbildung informiert.

Den AMS-Termin am 3. Oktober 2019 hat die Bf storniert.

Die Bf wurde am 4. November 2019 vom AMS zum REWE-Karrieretag am 6. November 2019, 9:00 Uhr eingeladen. Sie ist zu diesem Termin nicht erschienen.

Die Bf hat sich am 30. Oktober 2019 bei der Firma T, am 18. November 2019 bei der Firma W am 22. November 2019 bei der Firma S und am 21. November 2019 im Cafe E beworben.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 26. November 2019, GZ: BHLLSO-2015-280627/84-SK, wurde der Antrag der Bf vom 22. November 2019 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs bis 31. Dezember 2019 abgewiesen.

Mit der Beschwerdevorentscheidung vom 6. Februar 2020, GZ: BHLLSO-2015-280627/87-SK, hat die belangte Behörde der Beschwerde teilweise stattgegeben und hat hinsichtlich der Bf die Leistung im Ausmaß von 30 % gekürzt und den Anspruch der minderjährigen Tochter der Bf zur Gänze gewährt.

Eine nachweisliche Ermahnung, dass Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung gekürzt werden können, wenn keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht, ist seitens der belangten Behörde nicht ergangen.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt. Dass die belangte Behörde die Bf nicht nachweislich ermahnt hat, gründet im Übrigen auf der telefonischen Auskunft einer Behördenvertreterin.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gemäß § 5 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person iSd § 4

1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. BMSG setzt die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre.

Nach § 7 Abs. 2 Oö. BMSG gelten als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 insbesondere:
1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre;
3a. die erforderlichen Maßnahmen zur Integration nach Maßgabe des § 11a sowie
4. die Umsetzung ihr von einem Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

Gemäß § 11 Abs. 1 Oö. BMSG haben Hilfebedürftige ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen.

Nach § 11 Abs. 2 Oö. BMSG ist bei der Beurteilung der Zumutbarkeit auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

Nach § 11 Abs. 3 Oö. BMSG darf der Einsatz der Arbeitskraft insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres überwiegend selbst pflegt und erzieht, sofern auf Grund mangelnder geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten (wie Kinderbetreuungseinrichtungen, Tagesmütter oder Tagesväter) keine Beschäftigung aufgenommen werden kann. Bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres eines Kindes kann dieser Elternteil auch bei verfügbaren geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten vom Einsatz der Arbeitskraft absehen, es sei denn, er hätte bereits bei der Entscheidung zum Bezug des Kinderbetreuungsgeldes eine abweichende Wahl für eine kürzere Bezugsvariante getroffen,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin oder einen Lebensgefährten bzw. eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner, welche bzw. welcher ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend

betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann oder

b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,

5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter die Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zur Erlangung des Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen beruflichen Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

   und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannte regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

Nach § 11 Abs. 3a Oö. BMSG sind Personen nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

Nach § 11 Abs. 3b Oö. BMSG fallen Hilfebedürftige nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

Nach § 11 Abs. 4 Oö. BMSG können Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, stufenweise und maximal um die Hälfte gekürzt werden, wenn trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die zuständige Behörde keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Bei der Entscheidung über das Ausmaß der Reduktion der Leistungen sind die Gründe und die Dauer der Verweigerung zu berücksichtigen.

Nach § 11 Abs. 5 Oö. BMSG können Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, im Einzelfall über Abs. 4 hinaus gekürzt werden oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person ausdrücklich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert.

Nach § 11 Abs. 6 Oö. BMSG gelten Abs. 4 und Abs. 5 sinngemäß, wenn Maßnahmen nach § 19 und § 20 abgelehnt oder nicht zielstrebig verfolgt werden. Entsprechendes gilt, wenn Terminvereinbarungen im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen trotz Ermahnung unbegründet nicht eingehalten werden.

Nach § 11 Abs. 7 Oö. BMSG darf die Deckung des Wohnbedarfs der arbeits- oder unterstützungsunwilligen Person sowie des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Personen, Lebensgefährtinnen oder -gefährten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner durch Einschränkungen nach den Abs. 4, 5 und 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.

III.2. Verfahrensgegenständlich hat die belangte Behörde mit der angefochtenen Beschwerdevorentscheidung die Leistungen der Bf um 30 % gekürzt und den Anspruch der minderjährigen Tochter der Bf zur Gänze gewährt.

§ 11 Abs. 4 Oö. BMSG sieht vor, dass Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, stufenweise und maximal um die Hälfte gekürzt werden können, wenn trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die zuständige Behörde keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht.

Nach dem festgestellten Sachverhalt ist eine nachweisliche Ermahnung im Sinne der Bestimmung des § 11 Abs. 4 Oö. BMSG nicht erfolgt. Nach dem klaren Gesetzeswortlaut des § 11 Abs. 4 leg. cit. können Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung erst nach nachweislicher vorheriger Ermahnung gekürzt werden. Da seitens der belangten Behörde vor der Reduktion der zuerkannten Mindestsicherungsleistung keine nachweisliche Ermahnung erfolgte, ist die Kürzung der Leistung nicht zu Recht erfolgt.

Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welchem das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Wie ausgeführt, können Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung erst nach nachweislicher vorheriger Ermahnung gekürzt werden. Da seitens der belangten Behörde vor der Reduktion der zuerkannten Mindestsicherungsleistung keine nachweisliche Ermahnung erfolgte, ist die gegenständliche Kürzung der Leistung nicht rechtmäßig.

Die belangte Behörde hat daher aufgrund der gegenständlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichts im fortgesetzten Verfahren weitergehende Ermittlungen anzustellen und wird in der Folge darüber zu entscheiden sein, ob bzw. in welcher Höhe der Bf bedarfsorientierte Mindestsicherung zu gewähren ist.

Zusammengefasst steht der für die Beurteilung maßgebliche Sachverhalt im Sinne des § 28 Abs. 2 Z 1 VwGVG jedenfalls nicht fest.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. BMSG steht es der Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben. Vielmehr besteht für die Bf auch das Recht, eine Beschwerde gegen die Höhe der von der Behörde zuerkannten Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung zu erheben. Über die Frage der Höhe hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde der Bf im gegenständlichen Verfahren daher eine Instanz im Hinblick auf die Leistungshöhe genommen werden.

Insgesamt liegen die Voraussetzungen für die Behebung des angefochtenen Bescheides und die Zurückverweisung des Verfahrens an die belangte Behörde vor und war somit spruchgemäß zu entscheiden.

III.3. Im Ergebnis war der Beschwerde daher insofern Folge zu geben, als der Bescheid der belangten Behörde (Beschwerdevorentscheidung) aufgehoben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an dieselbe zurückverwiesen wird. Die belangte Behörde ist im Rahmen ihrer Entscheidung an die hier dargestellte Rechtsauffassung gebunden und hat die tatsächliche Höhe der zu gewährenden Leistungen neu festzusetzen.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist. Es liegen auch keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner

.